

Öffentliche Bekanntmachung

zum Gesetzlichen Vorkaufsrecht des Trägers der Landschaftsplanung.

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 18. März 2010 beschlossen, auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Rechtsgrundlage für das gesetzliche Vorkaufsrecht ist § 36 a Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW vom 31. März 2010.

Danach besteht für den Kreis als Träger der Landschaftsplanung gem. § 36 a LG NRW - letzter Satz - die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben. Der Beschluss der Kreistages ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Art. 1, ÄndVO vom 05. August 2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.03.2008.

Mit dem Beschluss des Kreistages wird räumlich das gesamte Kreisgebiet und damit der Geltungsbereich der Landschaftspläne Nr. 1 „Untere Wupper“, Nr. 2 „Eifgenbachtal“, Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“, Nr. 4 „Mittlere Dhünn“, Nr. 5 „Mittlere Sülz“ und „Südkreis“ erfasst.

Bergisch Gladbach, 31. März 2010

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Hanf

Aushang vom 15.-22.04.2010